

Richtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine durch die Gemeinde Klostermansfeld

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Klostermansfeld fördert als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe dieser Richtlinie eingetragene gemeinnützige Vereine, wenn sich diese entsprechend ihres Satzungszwecks auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichen Gebiet betätigen, sich der Nachwuchsförderung in diesen Bereichen widmen und damit den Interessen der Gemeinde dienen.
- (2) Die Gemeinde stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Zuwendung besteht nicht.
- (4) Der Gemeinderat ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, im Rahmen der Haushaltsmittel von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

II. Förderzwecke

- (1) Nach dieser Richtlinie werden nachstehende Zwecke gefördert:
 - a. als allgemeine Zuwendungen
 - Sockelbetrag
 - Allgemeine Vereinsarbeit im Nachwuchsbereich
 - Vereinsjubiläen
 - b. als Projektförderung
 - Beschaffung von Geräten und Gegenständen für die Vereinsarbeit
 - Förderung von zertifizierten Übungsleitern
 - Bewirtschaftung/ Unterhaltung vereinseigener Anlagen
 - Durchführung von Veranstaltungen sowie sportlicher und kulturellen Begegnungen
 - sonstige Aktivitäten
- (2) Die Zuwendungen werden dabei nach folgender Priorisierung gewährt:
 - a. Die Gewährung der allgemeinen Zuwendungen hat Vorrang vor der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung.
 - b. Innerhalb der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung werden Anträge, die als Projektziel die Nachwuchsförderung beinhalten, vorrangig berücksichtigt.

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a. **Fördervereine, mit dem Satzungszweck andere gemeinnützige Vereine und Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel für gemeinnützige Zwecke einsetzen, zu unterstützen**
- b. Freie Träger
- c. **~~Vereine, denen Mittel direkt aus dem Haushalt der Gemeinde Klostermansfeld gewährt werden~~**

III. Voraussetzung für die Förderung

- (1) Förderfähig sind eingetragene Vereine, die einen aktuellen Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit vorlegen und ihren Sitz in der Gemeinde Klostermansfeld haben.
- (2) Die Gewährung einer Projektförderung ist darüber hinaus nur möglich, wenn
 - a. am Zuwendungszweck ein gemeindliches Interesse besteht
 - b. die Kosten angemessen sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen
 - c. die Gesamtfinanzierung durch den Antragsteller gesichert und nachgewiesen ist

IV. Allgemeine Zuwendungen

1. Antragsverfahren

- (1) **Für die Gewährung der allgemeinen Zuwendungen bedarf es eines schriftlichen Antrages, unterschrieben durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins (Vorsitzender des Hauptvereins, nicht einzelner Abteilungen) bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres. Für die Beantragung ist der einheitliche Vordruck zu verwenden. Dieser wird durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Verfügung gestellt.**

- (2) Der Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Klostermansfeld
über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

2. Bewilligungsverfahren

- (1) Der Gemeinderat entscheidet nach Vorprüfung durch die Verwaltung, ob und in welcher Höhe die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen soll.

- (2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid unter Angabe der Gründe.

3. Höhe der Zuwendung

- (1) Alle Zuschussberechtigten im Sinne dieser Richtlinie erhalten einen Sockelbetrag als jährlichen Zuschuss in Höhe von **100,00 €**.
- (2) Für jedes aktive Jugendmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Vereine zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von **5,00 €**.

Der Nachweis über den Mitgliederstand dieser Altersgruppe ist mit Stichtag 01.01. des laufenden Jahres mit der Antragsstellung einzureichen.

- (3) Bei Vereinsjubiläen werden im Zehnjahresrhythmus Zuwendungen in Höhe von 100,00 € gewährt.

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

V. Projektförderung

1. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen nach diesem Abschnitt werden auf schriftlichen Antrag gewährt. **Für die Beantragung ist der einheitliche Vordruck zu verwenden. Dieser wird durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur Verfügung gestellt.**

- (2) Der Antrag ist zu richten an:

Gemeinde Klostermansfeld
über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

- (3) Im Antrag muss zwingend enthalten sein:

- a. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- b. Finanzierungsplan einschließlich Ausweisung der Eigenmittel
- c. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Vorsitzender des Hauptvereins, nicht einzelner Abteilungen).

(4) Anträge sind bis zum **31.03. des laufenden Haushaltsjahres** einzureichen.

2. Bewilligungsverfahren

- (1) Der Gemeinderat entscheidet nach Vorprüfung durch die Verwaltung, ob und in welcher Höhe die Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen soll.
- (2) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid unter Angabe der Gründe.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf gesonderten Abruf der Zuwendung, frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

4. Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch den Antragsteller mittels eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis muss einen Sachbericht (Kurzbeschreibung) und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung enthalten.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres in schriftlicher Form bei der unter Punkt V. 1. dieser Richtlinie genannten Stelle einzureichen.
- (4) Die Abforderung etwaiger Belege bleibt vorbehalten.

VI. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Vereine durch die Gemeinde Klostermansfeld vom **23.01.2018** außer Kraft.

Klostermansfeld,

Ochsner
Bürgermeister

ENTWURF